

Absender:

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:

Kammergericht Berlin
– 19. Zivilsenat –
z. H. Herrn VRiKG Schumacher
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

(Übermittlung per eBO)

Datum: 29.08.2026

Aktenzeichen: 19 UF 106/26

FORMELLE RÜGE UND ZURÜCKWEISUNG DER GEGENSEITE (§ 88 Abs. 2 ZPO)**Wegen Anhörung einer nicht postulationsfähigen und nicht wirksam bevollmächtigten Anwältin (beA-Missbrauch und Prozessunfähigkeit der Mandantin)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.08.2026 (Zustellung der Abschrift an RAin Müller)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter Schumacher,

mit Ihrem Schreiben vom 24.08.2026 übersenden Sie mir die Abschrift einer gerichtlichen Verfügung, mit der Sie der Rechtsanwältin Nicole Müller eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme zu meinen Schriftsätzen und meinem Notanwaltsantrag einräumen.

Ich rüge hiermit formell die Beteiligung von Frau Rechtsanwältin Müller an diesem Verfahren und beantrage ihre sofortige Zurückweisung als Prozessbevollmächtigte gemäß § 88 Abs. 2 ZPO.

Es ist rechtsstaatlich und prozessual untragbar, dass der 19. Zivilsenat meine formwirksamen eBO-Eingaben mit vorgeschobenen Formhürden blockiert, gleichzeitig aber eine angebliche "Verfahrensbevollmächtigte" zur Stellungnahme auffordert, deren prozessuale Legitimation aus folgenden, gerichtsbekannten Gründen vollständig nichtig ist:

1. Nichtigkeit der Vollmacht wegen Prozessunfähigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 52 ZPO)

Frau Müller tritt hier als Vertreterin einer Mandantin auf, die nachweislich an einer chronischen Polytoxikomanie leidet. Aufgrund dieses toxikologischen Ausnahmezustands, der die freie Willensbestimmung ausschließt, ist am Amtsgericht Lichtenberg zwingend ein Betreuungsverfahren (Az. 158 XVII 102/26) eingeleitet worden. Eine derart massiv

eingeschränkte Person ist rechtlich überhaupt nicht in der Lage, eine wirksame Prozessvollmacht zu erteilen. RAin Müller agiert in allen Instanzen als "Falsus Procurator" ohne rechtsgültiges Mandat.

2. Urkundenfälschung und systematischer beA-Missbrauch

Frau Müller reicht in den Ursprungsverfahren systematisch Schriftsätze ein, die mangels höchstpersönlicher Signatur formunwirksam sind. So enden ihre digitalen Dokumente nachweislich mit der unzulässigen Fremd-Signatur "*Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller (elektronisch signiert)*". Diese missbräuchliche Nutzung fremder beA-Karten und Signaturen durch eine Kanzlei, die nach außen zudem gezielt über ihre Rechtsform (Scheinsozietät vs. Anstellung) täuscht, erfüllt den Verdacht der Urkundenfälschung (§ 267 StGB).

Fazit und rechtliche Konsequenz:

Der 19. Zivilsenat fordert in seinem Schreiben vom 24.08.2026 eine Stellungnahme von einer Anwältin an, die über keine wirksame Vollmacht verfügt und den elektronischen Rechtsverkehr (beA) nachweislich manipuliert.

Dass Sie, Herr VRiKG Schumacher, von mir für einen bloßen Notanwaltsantrag eine handschriftliche Unterschrift fordern, während Sie der Gegenseite den prozessualen Teppich ausrollen, obwohl diese digitale Dokumente mit falschen Identitäten ("Dr. Walther für RAin Müller") signiert, ist der unbestreitbare Beweis für eine vorsätzliche prozessuale Ungleichbehandlung.

Ich fordere den Senat auf, jegliche eingehende Stellungnahme von RAin Müller in dieser Sache als form- und vollmachtlos unberücksichtigt zu lassen und stattdessen unverzüglich über die Einsetzung des beantragten Notanwalts zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer